Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/1/16 13Os152/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.2019

Norm

GRBG §3 Abs2

Rechtssatz

Bringt der Verteidiger die zur Verbesserung fehlender Unterschrift zurückgestellte Eingabe nach Unterfertigung nicht beim Gericht erster Instanz (sondern wie hier beim Oberlandesgericht) ein, wahrt er dadurch die in § 3 Abs 2 zweiter Satz GRBG genannte Frist nicht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 152/18d
  Entscheidungstext OGH 16.01.2019 13 Os 152/18d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132384

Im RIS seit

12.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at